

sind die bei den GHG für Obst und Gemüse registrierten Anbau- und Lieferverträge (einschließlich der Direktverträge) als Berechnungsgrundlage zu nehmen. Für den Maisanbau (Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. f) gelten die Flächen, zu deren Anbau sich die Erzeuger schriftlich verpflichtet haben.

§ 2

(1) Zur Steigerung der Saatguterträge erhalten alle im § 1 aufgeführten Betriebe zusätzliche Düngemittelmengen für die Flächen mit nachstehend aufgeführten Kulturen, über die Vermehrungsverträge mit den DSG-Handelsbetrieben abgeschlossen wurden:

	kg/ha N (Reinstickstoff)
1. Gemüse (ohne Leguminosen)	100
2. Mais	60
3. Zuckerrüben	120
4. Runkelrüben, Kohlrüben, Herbstrüben, Futterkohl, Futtermöhren	90
5. Faserpflanzen	40
6. Deutsches Weidelgras	}
7. Wiesenlieschgras	
8. Kanariengras	
9. Roggentrespe	
10. Einjähr. Weidelgras	
11. Welsches Weidelgras	
12. Wiesenschwingel	
13. Sumpfrispe	
14. Rohrglanzgras	
15. Wiesenfuchsschwanz	
16. Glatthafer	}
17. Wiesenrispe	
18. Rotschwingel	
19. Weißes Straußgras	
20. Knaulgras	
21. Wehrlose Trespe	
22. Schafschwingel	75
23. Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen.....	50

Die sich aus diesen Normen ergebenden Bezugsansprüche sind durch die DSG-Handelsbetriebe auf Grund der abgeschlossenen Vermehrungsverträge zu berechnen. Die Düngemittel werden gegen Vorlage des Vermehrungsvertrages ausgegeben.

(2) Bei intensiver Weidewirtschaft auf Dauergrünland durch Umtriebs- oder Portionsweide mit Elektrozaunen oder anderen Einhegungen erhalten LPG des Typ III und LPG des Typ I und II mit genossenschaftlicher Weidehaltung für diese Fläche zusätzlich
32 kg/ha N (Reinstickstoff).

LPG des Typ I und II erhalten bei intensiver Weidewirtschaft auf den nicht genossenschaftlichen Weiden zusätzlich
15 kg/ha N (Reinstickstoff).

Die Freigabe dieser Mengen obliegt den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(3) Zur Förderung der Einführung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in die Praxis erhalten die im § 1 genannten Betriebe, die sich verpflichten, den Kulturzustand ihrer Böden durch melioratives Pflügen (40 cm tief) zu verbessern, für die tiefbearbeiteten Flächen zusätzlich
40 kg/ha N (Reinstickstoff).

Diese Mengen werden durch die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, freigegeben.

§ 3

Die jährlichen Düngemittelbezugsansprüche der volkseigenen Güter, Lehr- und Versuchsgüter, Schul- und Gemeinschaftsgüter, Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei, Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, volkseigenen Betriebe der Wasserwirtschaft und volkseigenen Gestüte werden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gesondert geregelt.

§ 4

(1) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat zu den vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgesetzten Richtgehalten zu erfolgen.

(2) Die Befriedigung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Stickstoffarten erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion.

(3) Die sich aus dieser Anordnung für die landwirtschaftlichen Betriebe ergebenden Bezugsansprüche werden bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu etwa 50 % beliefert. Die Kalkstickstofflieferungen der Monate Mai und Juni werden nicht auf die Lieferungen des ersten Halbjahres angerechnet, sondern gelten als Vorauslieferungen für das zweite Halbjahr.

§ 5

Die Phosphorsäuredüngemittel werden durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, unter Beachtung des bisherigen Verbrauchs und der Ergebnisse der Bodenuntersuchung verteilt.

§ 6

(1) LPG, GPG sowie die im § 3 genannten Betriebe werden bei waggonweisem Bezug von der DHZ Chemie—Düngemittel — oder, wenn der Düngemittelbezug von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) e. G. wirtschaftlicher ist, durch diese beliefert. In diesem Falle hat die BHG e. G. einen Rabatt von mindestens 30 % der Handelsspanne zu gewähren. Alle übrigen Abnehmer werden von den BHG e. G. versorgt.

(2) Falls den LPG die Einlagerung der Düngemittel mangels eigenen Lagerraumes nicht möglich ist, können sie mit den BHG e. G. Verträge über die Einlagerung ihrer Düngemittel abschließen. Die BHG e. G. sind berechtigt, den LPG für die Bereitstellung des Lagerraumes eine angemessene Vergütung zu berechnen. Eine Handelsspanne kann in diesem Falle nicht berechnet werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Düngetorf, Phosphorsäure-, Kali- und Kalzdüngemittel.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 26. Januar 1960 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln (GBl. I S. 100) außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

Reichel